

Satzung

des SSV Turbine Dresden e. V.

I. Grundlagen des Vereins, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Sportverein führt den Namen

SSV Turbine Dresden e.V.

und hat seinen Sitz in Dresden.

- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Geschäftsnummer VR 999 eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.



- (4) Der Verein führt folgendes Wappenzeichen:
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - b) die besondere Förderung des Kinder – und Jugendsports
 - c) die Schulung der Mitarbeiter, Übungsleiter, Kampfrichter und Schiedsrichter des Vereins
 - d) die Durchführung von Jugendveranstaltungen
 - e) die Erhaltung von Sportanlagen- und Einrichtungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und die ehrenamtlich Tätigen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

II. Mitglieder des Vereins, Beitragswesen

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die für die Vereinsmitgliedschaft bedeutsam sind, schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz (2) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als nicht geschäftsfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (6) Kinder und Jugendliche vom 7. bis 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand gerichtet ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Verein. Das Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, sind alle Gegenstände die das Mitglied aus Vereinsmitteln (wie Sportgeräte, Bekleidungsgegenstände u.ä.) erhalten hat, zurückgeben.

§ 7 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 30.06 oder 31.12. des Jahres und wird zu diesen Terminen wirksam. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (2) Die Kündigung muss schriftlich durch das Mitglied erfolgen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

- d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen, der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien oder Organisationen sowie beim Tragen und Zeigen extremistischer Kennzeichen und Symbole
 - e) grobes unkameradschaftliches Verhalten wie z.B. Schlägereien, Diebstahl, mutwillige Sachbeschädigung u.ä.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
 - (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben.
 - (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag der Abteilungsleitungen vom Vorstand beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) ein Mitgliedsbeitrag
 - c) Gebühren und Geldstrafen
 - d) Arbeits- und Dienstleistungen
 - e) Abteilungsbeiträge
 - f) Betreibungskosten für durch den Verein genutzte Sportanlagen
 - g) Umlagen.
- (3) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen.
- (4) Die Höhe der Beiträge, die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Die Höhe der Abteilungsbeiträge beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss seine Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln (z.B. für einzelne Mitgliedergruppen).
- (9) Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
- (10) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

- (11) Wenn durch das zuständige Organ des Vereins Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (12) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.

§ 10 Erhebung von Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nichtvorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben).
- (2) In diesem Fall kann der Vorstand die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 11 Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Der Beitrag ist am 31.01., 31.07. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr i. H. v. 5,00 € pro Buchung.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang, gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5% Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich welchem Grund – ausscheidet.

III. Die Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB
 - c) der Hauptausschuss.
- (2) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amte.
- (3) Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (4) Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer (pauschalen) Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2), die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Die Organmitglieder, die im Auftrag des Vereins tätigen Personen und Sportler haben gegen den Verein im Rahmen der satzungsmäßigen Vereinstätigkeit keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Ausgaben und Aufwendungen. Der Anspruch nach § 670 BGB gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über Anträge
 - g) Wahl der Beisitzer.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Monate vorher per Aushang auf der Sportstätte Pfotenhauerstraße 79 und der Kegelbahn Gasanstaltstraße 13 sowie auf der Internetseite www.turbine-dresden.de bekannt gegeben.

- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang auf der Sportstätte Pfotenhauerstraße 79 und der Kegelbahn Gasanstaltstraße 13 sowie auf der Internetseite www.turbine-dresden.de bekannt gegeben.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per Aushang auf der Sportstätte Pfotenhauerstraße 79 und der Kegelbahn Gasanstaltstraße 13 sowie auf der Internetseite www.turbine-dresden.de.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nicht zulässig.

- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet/unbefristet oder projektbezogen zu berufen.
- (5) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Vorstand.
- (6) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) den Vorstandsmitgliedern nach § 16 Abs. 1
 - b) den gewählten Abteilungsleitern des Vereins oder im Falle ihrer Verhinderung den gewählten Stellvertretern des Abteilungsleiters und
 - c) bis 5 Beisitzern.
- (2) Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Abteilungen in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie müssen Vereinsmitglied sein und dürfen keine andere Organfunktion im Verein bekleiden. Die Beisitzer werden einzeln gewählt.
- (3) Für den Hauptausschuss gelten im Übrigen die Regelungen wie für den Vorstand (§ 16) und für die Mitgliederversammlung (§ 14) entsprechend.

§ 19 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses

Dem Hauptausschuss obliegt:

1. die Vorbereitung und Planung des Haushaltplanes des Vereins
2. die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
3. die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen durch den Vorstand
4. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

IV. Die Abteilungen des Vereins

§ 20 Grundsätze zu den Abteilungen des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliedsstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Vorstandes, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sport- und Spielbetriebs des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (6) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (7) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Abteilungsvermögen Vermögen des Gesamtvereins.
- (8) Jede Abteilung kann sich ohne weiteres durch einfachen Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen.
- (9) Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- (10) Eine Abteilung kann durch den Beschluss des Vorstandes unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden bzw. es erfolgt die Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung durch den Vorstand:
 - a) wenn ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb nicht mehr gewährleistet ist
 - b) wenn die Abteilung trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und /oder diese Satzung verstößt
 - c) die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein
 - d) die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist
 - e) die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt.
- (11) Neue Abteilungen können nur auf Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
- (12) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird in der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.
- (13) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (14) Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch den Kassenprüfer des Vereins.

- (15) Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.
- (16) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

§ 21 Abteilungsleitung und Vertretungsbefugnis

- (1) Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren von einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, darunter der Abteilungsleiter, die sämtliche im Abteilungsbetrieb anfallenden Aufgaben eigenverantwortlich erledigen.
- (2) Die Abteilungsleiter müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden.
- (3) Der Abteilungsleiter ist befugt, seine Abteilung im Namen des Gesamtvereins im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen zu vertreten.
- (4) Die Vertretungsbefugnis eines Abteilungsleiters ist beschränkt auf einen Gegenstandswert von 1000 Euro pro Rechtsgeschäft im Einzelfall.
- (5) Der Abteilungsleiter ist nicht berechtigt, folgende Rechtsgeschäfte einzugehen, diese sind ausschließlich dem Vorstand vorbehalten:
- a) Dauerschuldverhältnisse (z.B. Miet- oder Nutzungsverträge)
 - b) Sponsoringverträge, die eine Gegenleistung der Abteilung gegenüber dem Sponsor zum Gegenstand haben
 - c) Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Trainern, Übungsleitern und Sportlern.
- (6) Alle anfallenden Abrechnungen der Abteilungen sind von der Abteilungsleitung stets vollständig und mit allen zugehörigen Belegen jeweils spätestens vier Wochen nach Quartalsende dem Vorstand prüfbar und zur Verbuchung vorzulegen.
- (7) Jede Abteilungsleitung haftet im Innenverhältnis für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

V. Vereinsleben

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle geschäftsfähigen und volljährigen Mitglieder.

§ 23 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 24 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehren- bzw. Auszeichnungsordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 25 Datenschutzrichtlinie

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 26 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, einer Abteilungsleitung oder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins und die Kassen der Abteilungen einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 27 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 28 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

VI. Auflösung des Vereins, Schlussbestimmung

§ 29 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die

Treberhilfe Dresden e.V.
Albertstr. 32
01097 Dresden

zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2016 beschlossen.